

GEMEINDE **UETENDORF**

etwas mehr ● ● ●

ZIVILSCHUTZREGLEMENT DER REGION THUN-WESTAMT

Fassung vom 10. September 2001

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Organisation		
Verantwortlichkeit der Sitzgemeinde	1	3
Organe	2	3
Gliederung	3	3
Leitung	4	3
Zugehörigkeit	5	3
II. Aufgaben und Kompetenzen der regionalen Zivilschutzorganisation		
Aufgaben	6	4
Vertretung nach aussen	7	4
Einteilung	8	4
Ernennungen	9	4
Ausbildung	10	5
Alarmierung	11	5
Einsatz	12	5
Aufgebotskompetenz	13	6
Hilfeleistung	14	6
III. Zuständigkeiten des Gemeinderates der Sitzgemeinde		
Obliegenheiten	15	6
IV. Zivilschutzkommission in der Region Thun-Westamt (Kommission)		
Zusammensetzung, Bildung, Organisation, Aufgaben	16	7
Aufgaben	17	8
Obliegenheiten	18	8
Finanzkompetenz	19	8
Fachausschüsse	20	8
V. Chef ZSO / Sekretariat / Geschäftsstelle ZSO		
Aufgaben Chef ZSO	21	9
Aufgaben Sekretariat/Geschäftsstelle der ZSO	22	9
VI. Material und Anlagen		
Material / Ausrüstung	23	9
Anlagen / Schutzbauten	24	10
VII. Rechte der Schutzdienstleistenden		
Rechte der Schutzdienstleistenden	25	11
VIII. Rechtsmittel		
Einsprachen	26	11
IX. Schlussbestimmungen		
Ausführungsbestimmungen	27	11
Anwendung von übergeordnetem Recht	28	11
Anpassung des Reglementes	29	11
Aufhebung bisherigen Rechts	30	12
Inkrafttreten	31	12

Anhang 1: Organigramm der Regionalen Zivilschutzorganisation

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen, es sei denn, diese Ausdehnung werde durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Uetendorf als Sitzgemeinde sowie die Anschlussgemeinden der Zivilschutz Region Thun-Westamt, regeln im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen über den Zivilschutz, die Aufgaben und Schnittstellenabgrenzung in einer gemeinsamen, regionalen Zivilschutzorganisation.

I. Organisation

Verantwortlichkeit der Sitzgemeinde **Art. 1**

- 1) Die Sitzgemeinde ist für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.
- 2) Sie bildet eine regionale Zivilschutzorganisation (ZSO) und sorgt im Rahmen des Bedarfs für die Einsatzbereitschaft in den Bereichen Organisation, Ausbildung, Material und Schutzbauten.
- 3) Sie bestimmt den Chef der regionalen ZSO und bezeichnet als administratives Vollzugsorgan ein Sekretariat Zivilschutz.

Organe **Art. 2**

Die Organe der ZSO sind:

- a) der Gemeinderat der Sitzgemeinde;
- b) die Zivilschutzkommission der Region Thun-Westamt;
- c) die Gemeindeführungsorganisationen;
- d) die Leitung der ZSO;
- e) das Sekretariat/Geschäftsstelle der ZSO.

Gliederung **Art. 3**

- 1) Massgebend sind grundsätzlich die eidgenössischen und kantonalen Richtlinien.
- 2) Das vom Kanton Bern genehmigte Organigramm der ZSO mit Bestandestabelle (Anhang 1) ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Leitung **Art. 4**

Die Leitung ZSO besteht aus dem Chef ZSO und seinen Stellvertretern, sowie den Chefs der einzelnen Fachbereiche.

Zugehörigkeit **Art. 5**

- 1) Die Zugehörigkeit zur Leitung ZSO und zu den einzelnen Formationen ist grundsätzlich nicht an den Wohnsitz des Schutzdienstpflichtigen gebunden.

- 2) Die ZSO bezeichnet die Elemente welche als Teil der Katastrophenorganisation innert 1 Stunde einsatzbereit sein müssen (Personal sofort). Die Mitglieder der Leitung ZSO und die bezeichneten Elemente zur Führungsunterstützung der Feuerwehren, Gemeindeführungsorganisationen und der Bezirksführungsorganisation sind zwingend Angehörige des Personals sofort.

II. Aufgaben und Kompetenzen der regionalen Zivilschutzorganisation

Aufgaben

Art. 6

- 1) Die ZSO erfüllt die Aufgaben nach Massgabe des Leistungsauftrages der Gemeindebehörden.
- 2) Sie stellt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten sicher und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse oder zur Minderung der Auswirkungen bei.
- 3) Die zuständigen Behörden können ihr fallweise weitere Aufgaben zuweisen, welche dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- 4) Sie dient humanitären Zwecken.

Vertretung nach aussen

Art. 7

- 1) Gegenüber Behörden und Verwaltungsstellen wird die ZSO durch den Chef ZSO und im Verwaltungsbereich durch den Leiter des Sekretariats/ Geschäftsstelle der ZSO vertreten.
- 2) Per Ende des Geschäftsjahres ist zuhanden der Anschlussgemeinden ein Jahresbericht zu erstellen.

Einteilung

Art. 8

- 1) Die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt durch die Leitung der ZSO in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Sekretariats/Geschäftsstelle der ZSO. Gestützt auf das Zahlenbuch legt die ZSO jährlich ihren Personalbedarf für die einzelnen Funktionen fest und stellt entsprechend Antrag um Rekrutierung beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.
- 2) Die Schutzdienstpflichtigen der Anschlussgemeinden werden nach Bedarf in die einzelnen Formationen der ZSO eingeteilt. Im Bestand der ZSO sind alle Anschlussgemeinden in etwa zum Verhältnis zur Einwohnerzahl vertreten.

Ernennungen

Art. 9

- 1) Die Ernennung des unteren Kaders (Gruppenchef und der Spezialisten) obliegt der Leitung ZSO.

- 2) Die Ernennung der übrigen Kader, mit Ausnahme des Chef ZSO, erfolgt durch die Zivilschutzkommission der Region Thun-Westamt auf Antrag der Leitung ZSO.
- 3) Die Ernennung des Chef ZSO liegt in der Kompetenz des Gemeinderates der Sitzgemeinde. Sie erfolgt auf Antrag der Zivilschutzkommission der Region Thun-Westamt.
- 4) Es wird gewährleistet, dass möglichst alle Anschlussgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl in den Führungsfunktionen der ZSO vertreten sind. Die Stellvertreter des Chef ZSO sind nach Möglichkeit aus verschiedenen Anschlussgemeinden zu ernennen.

Ausbildung

Art. 10

- 1) Die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen ist Sache der Leitung ZSO. Sie erfolgt nach den eidgenössischen und kantonalen Richtlinien.
- 2) Es ist anzustreben, dass mindestens 80 % des Bestandes permanent in einer Funktion ausgebildet sind.
- 3) Die Leitung der ZSO ist in allen Belangen der Zivilschutzausbildung der Gesprächspartner des Regionalen Kompetenzzentrums.

Alarmierung

Art. 11

- 1) Die Alarmierung der Bevölkerung ist Aufgabe der bezeichneten Alarmstelle der jeweiligen Anschlussgemeinde. Die Anschlussgemeinden können jedoch gewisse Aufgaben an die ZSO delegieren.
- 2) Wartung, Erneuerung, Ersatz und Neuinstallationen der Alarmierungsmittel, im Rahmen des Gesamtprojektes „Alarmierung der Bevölkerung“ ist Sache der jeweiligen Anschlussgemeinde.
- 3) Alarmierungsaufträge von Bund, Kanton und Amtsbezirk an die Alarmierungsstellen aller Gemeinden sind der Leitung ZSO unverzüglich zu melden.

Einsatz

Art. 12

- 1) Die ZSO wird zur Katastrophen- und Nothilfe sowie bei bewaffneten Konflikten ganz oder teilweise eingesetzt.
- 2) Die Schutzdienstpflichtigen der Anschlussgemeinden haben einem Aufgebot der ZSO jederzeit Folge zu leisten.
- 3) Die Anschlussgemeinden können den Einsatz von Teilen der ZSO zum Eigennutzen bei der Zivilschutzkommission der Sitzgemeinde beantragen.

Aufgebotskompetenz Art. 13

- 1) Die Aufgebotskompetenz richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Richtlinien.
- 2) Behörden und Organe der Anschlussgemeinden verfügen bei Ereignissen zur Katastrophen- und Nothilfe auf ihrem Gemeindegebiet über die Aufgebotskompetenz für den Einsatz der ZSO. Über Aufgebot und Einsatz der notwendigen Mittel entscheidet der zuständige Stabschef des Gemeindeführungsorgans der betroffenen Gemeinde nach Absprache mit den zuständigen Behörden und dem Chef ZSO.
- 3) Sind im Ereignisfall mehrere Anschlussgemeinden betroffen, so übernimmt der zuerst im Einsatz stehende Stabschef, in Absprache mit den übrigen Stabschefs die Führung. Er setzt die nötigen Prioritäten fest und koordiniert die Aufgebote. Er führt den Einsatz der Mittel und beantragt beim Bezirksführungsstab überörtliche Hilfe.

Hilfeleistung Art. 14

- 1) Muss im Ereignisfall überörtliche Hilfe angefordert werden, so entscheidet der Stabschef des Gemeindeführungsstabes nach Rücksprache mit dem Behördevertreter der betroffenen Gemeinde.
- 2) Soll überörtliche Hilfe der ZSO geleistet werden, so entscheidet der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

III. Zuständigkeiten des Gemeinderates der Sitzgemeinde

Obliegenheiten Art. 15

Dem Gemeinderat der Sitzgemeinde obliegen:

- a) in personellen Belangen
 - die Wahl des Chefs der regionalen ZSO,
 - die Wahl des Vertrauensarztes,
 - die Wahl Seitens Sekretariat/Geschäftsstelle ZSO,
 - der Erlass der Pflichtenhefte für die durch den Gemeinderat gewählten Funktionen,
 - die Verwarnung in leichten Fällen oder die Überweisung einer Strafanzeige an die richterlichen Instanzen bei Zuwiderhandlungen gegen Ausführungserlasse,
 - die Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen an ein Führungsorgan.
- b) die Aufgebotskompetenz
 - für die Katastrophen- und Nothilfe in der eigenen Gemeinde oder für Einsätze zugunsten der Anschluss- bzw. der Nachbargemeinden,
 - für Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit innerhalb der Sitzgemeinde bzw. der Anschlussgemeinden.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann die Aufgebotskompetenz vorsorglicherweise ganz oder teilweise delegieren.
- c) die Beschlussfassung von Krediten
 - zur Erstellung oder Erneuerung von Schutzanlagen (ohne öffentliche

Schutzräume) welche die regionale Zivilschutzorganisation beansprucht. Die Anschlussgemeinden haben diesbezüglich ein Antragsrecht und sind bei Projekten einzubeziehen.

- d) die Antragstellung an die übergeordneten Instanzen
1. in baulichen Belangen über
 - die Prüfung und Beitragszusicherung von Bau- und Erneuerungsprojekten für Organisationsbauten.Die Ausrüstung für öffentliche Schutzbauten sowie die Steuerung des Schutzraumbaus regelt jede Gemeinde selbständig. Zur Optimierung des Schutzraumbaus können mehrere Gemeinden ihre Beurteilungsgebiete zusammenlegen.
 2. in personellen Belangen über
 - die Befreiung von der Schutzdienstleistung,
 - die Freistellung von Armeeangehörigen zugunsten des Zivilschutzes.
 3. bei der Genehmigung der Grundplanungen der regionalen Zivilschutzorganisation über
 - den Erlass des Leistungsauftrages an die ZSO,
 - die Genehmigung der Gefahrenanalyse.

IV. Zivilschutzkommission der Region Thun-Westamt (Kommission)

Zusammensetzung, Bildung, Organisation, Aufgaben

- Art. 16**
- 1) Die Kommission ist das der ZSO übergeordnete Organ und gleichzeitig das Bindeglied zu den beteiligten Gemeinden.
 - 2) Die Anschlussgemeinden wählen ihren Kommissionsvertreter nach den Bestimmungen ihres Organisationsreglements selber. Die gewählten Personen werden vom Gemeinderat der Sitzgemeinde bestätigt.
 - 3) In der Kommission ist jede Anschlussgemeinde mit einem Stimmrecht vertreten.
 - 4) Ihr gehören von Amtes wegen an:
 - der Ressortvorsteher Bereich Sicherheit der Sitzgemeinde;
 - der Chef Zivilschutzorganisation.
 - 5) Den Vorsitz der Kommission stellt die Sitzgemeinde. Die Stellvertretung erfolgt in der Regel im Turnus durch eine Anschlussgemeinde.
 - 6) Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Leiter des Sekretariats/ Geschäftsstelle der ZSO führt das Sekretariat der Zivilschutzkommission; er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat Antragsrecht.
 - 7) Sie kann fallweise Fachspezialisten mit beratender Stimme beiziehen.

Aufgaben

Art. 17

Die Kommission ist Beratungsorgan aller beteiligten Gemeindebehörden und unterstützt die ZSO beim Vollzug aller Aufgaben, die ihr nach eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und im speziellen durch die Behörden der angeschlossenen Gemeinden übertragen worden sind.

Obliegenheiten

Art. 18

- 1) Die Kommission erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:
 - die Überwachung der Einsatzbereitschaft der ZSO,
 - die Ernennung der Kader im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich,
 - die Ausbildungs- und Kaderplanung,
 - die Kontrolle der Betriebs- und Einsatzbereitschaft von Schutzbauten und Material,
 - die Beschaffung von Material im Rahmen bewilligter Beträge,
 - die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten und Material im Rahmen der gesetzlichen Auflagen,
 - die Befreiung von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Feuerwehren,
 - weitere Aufgaben, die vom Gemeinderat der Sitzgemeinde zur Erledigung übertragen wurden oder die sich aus Anträgen der Anschlussgemeinden ergeben.

- 2) Die Kommission stellt Antrag zu Obliegenheiten des Gemeinderates der Sitzgemeinde (mit Kopie an die Anschlussgemeinden), insbesondere für:
 - die ordentlichen Voranschlagskredite und Spezialkredite,
 - den Dienstkalender,
 - Projekte zur Erstellung, Erneuerung oder Aufhebung von Schutzbauten der regionalen Zivilschutzorganisation,
 - personelle Belange wie
 - . Wahlen und Ernennungen von Zivilschutzorganen und
 - . Beschwerden und Verzeigungen von Schutzdienstpflichtigen,
 - den Leistungsauftrag an die ZSO,
 - die Pflichtenhefte der Leistungsfunktionen,
 - die Gesuche zur Verwendung der Schutzbauerträge der Gemeinden für weitergehende Zivilschutzmassnahmen.

Finanzkompetenz

Art. 19

Die Kommission kann über bewilligte Voranschlagskredite verfügen.

Fachausschüsse

Art. 20

Zur Vorbereitung von zivilschutzspezifischen Geschäften kann die Kommission Fachausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Kommission festgelegt.

V. Chef ZSO / Sekretariat/Geschäftsstelle der ZSO

Aufgaben Chef ZSO

Art. 21

- 1) Der Chef ZSO übernimmt die gesamte operative Führung der regionalen ZSO Thun-Westamt.
- 2) Die Aufgaben des Chef ZSO werden mittels Pflichtenheft durch die Sitzgemeinde geregelt.

Aufgaben Sekretariat/
Geschäftsstelle der
ZSO

Art. 22

- 1) Das Sekretariat/Geschäftsstelle der ZSO wird durch die Sitzgemeinde geführt und übernimmt alle administrativen Bereiche der ZSO.
- 2) Die Aufgaben des Sekretariats/Geschäftsstelle der ZSO werden mittels Pflichtenheft durch die Sitzgemeinde geregelt.

VI. Material und Anlagen

Material / Ausrüstung

Art. 23

- 1) Das den Anschlussgemeinden von Bund und Kanton zugeteilte Material verbleibt in deren Eigentum. Es wird der ZSO unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Leitung der ZSO kann in Absprache mit der Zivilschutzkommission aufgrund taktischen Überlegungen über dessen Verschiebung entscheiden. Erfolgt eine Materialverschiebung, ist ein Übernahme- bzw. Übergabeprotokoll zu erstellen.
- 2) Über das von der ZSO benötigte Material ist eine gesamtheitliche Saldierungsliste zu führen. Pro Standort führt die ZSO ein Inventar.
- 3) Über die Verwendung des von der ZSO nicht mehr benötigten Materials entscheidet die Anschlussgemeinde.
- 4) Die Wartung des Materials, über welches die ZSO verfügt, erfolgt durch Angehörige der ZSO gemäss den Weisungen von Bund, Kanton und der Leitung ZSO.
- 5) Für Material, Ausrüstung und andere Gegenstände welche den Schutzdienstpflichtigen abgegeben werden, haften diese persönlich.
- 6) Material der ZSO kann zur Fremdnutzung zur Verfügung gestellt oder vermietet werden. Einnahmen werden der ZSO gutgeschrieben. Die Haftung wird dem Nutzniesser, resp. dem Mieter übertragen.
- 7) Ergänzende Beschaffungen von Material und Ausrüstung (soweit nicht von Bund und Kanton zur Verfügung gestellt) sind im jeweiligen Jahresbudget der ZSO aufzuführen.

Art. 24

- 1) Die bestehenden Zivilschutzbauten sowie feste Einrichtungen und Übermittlungseinrichtungen verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinden.
- 2) Zur Werterhaltung kontrolliert die ZSO regelmässig den sachgemässen Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der Anlagen in allen Anschlussgemeinden, gemäss den Weisungen von Bund und Kanton.
- 3) Die Leitung ZSO legt die taktische Gliederung der ZSO fest und entscheidet in Absprache mit der Kommission über die Weiterverwendung der bestehenden Schutzanlagen (KP, BSA, San Po, San Hist). Bei einer Aufhebung oder Umnutzung von Anlagen sind die Vorschriften des Bundes und des Kantons massgebend. Die vorliegenden Unterhaltskosten werden nach Abzug der Pauschalbeiträge des Bundes über das Budget der ZSO abgerechnet.
- 4) Über die Weiterverwendung der Anlagen, die von der ZSO nicht benötigt werden, entscheidet die Anschlussgemeinde. Die Folgekosten für die Aufhebung oder Umnutzung sind nicht Bestandteil des Zivilschutzbudgets.
- 5) Über die Fremdnutzung, bzw. die Vermietung von Anlagen im Dispositiv der ZSO, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Kommission nach Rücksprache mit der Leitung ZSO. Geräte- und Materialräume sowie die Übermittlungsinstallationen sind von jeglicher Fremdnutzung ausgeschlossen.
- 6) Die Anschlussgemeinden sind für den baulichen Schutz ihrer Bevölkerung alleine verantwortlich. Öffentliche Schutzräume sind gemäss den Weisungen des Bundes und des Kantons unter Berücksichtigung der Steuerung Schutzraumbau zu erstellen. Die Leitung ZSO besitzt gegenüber den Anschlussgemeinden ein Antragsrecht im Bereich des baulichen Zivilschutzes (Anlagen, Pflichtschutzräume, öffentliche Schutzräume).
- 7) Die Ausrüstung der Schutzräume hat gemäss den Weisungen des Bundes und des Kantons eigenverantwortlich durch die Anschlussgemeinden zu erfolgen.
- 8) Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann den Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, im eigenen Zuständigkeitsbereich, an die Bauverwaltung delegieren.
- 9) Sind bauliche Massnahmen für den Zivilschutz ausserhalb der Sitzgemeinde erforderlich, liegt die Kompetenz bei der betroffenen Gemeinde. Die Sitzgemeinde hat Antragsrecht.

VII. Rechte der Schutzdienstleistenden

Rechte der Schutzdienstleistenden

Art. 25

Die Schutzdienstleistenden haben Anspruch auf:

- a) die ihnen nach eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen zustehenden Rechte;
- b) die ihnen nach Gemeindebesoldungsordnung der Sitzgemeinde zustehenden Entschädigungen für ausserdienstliche Tätigkeiten.
- c) die Entschädigung von Transportkosten für Dienstleistungen ausserhalb der ZSO-Region.

VIII. Rechtsmittel

Einsprachen

Art. 26

- 1) Die Schutzdienstpflichtigen können Einsprachen erheben gegen:
 - a) ihre Verwendung innerhalb der ZSO. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Dienstleistungen,
 - b) Beschlüsse oder Verfügungen der Kommission bzw. der Leitung der ZSO.

Einsprachen sind innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich bei der Sitzgemeinde einzureichen.

- 2) Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

IX. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 27

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde erlässt aufgrund des Reglements die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Anwendung von übergeordnetem Recht

Art. 28

Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Anwendung.

Anpassung des Reglements

Art. 29

- 1) Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften des Bunds und des Kantons Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde die sich aus dem übergeordnetem Recht zwangsläufig ergebenden, Änderungen eigenständig beschliessen.

- 2) Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen dem Vernehmlassungsverfahren mit den Anschlussgemeinden und der Genehmigung durch die der Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 30**

Das vorliegende Zivilschutzreglement ersetzt alle bisherigen Zivilschutzreglemente der Gemeinden der ZSO-Region. Bestehende gemeinsame Reglemente von Feuerwehr, Zivilschutz und/oder Gemeindeführungsorganisation müssen durch die entsprechenden Gemeinden innert einer Übergangsfrist von 2 Jahren angepasst werden.

Inkrafttreten **Art. 31**

Das Regionale Zivilschutzreglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Es ersetzt zusammen mit dem neuen Feuerwehrreglement das bisherige Wehrdienst- und Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Uetendorf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. September 2001 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident: **Der Gemeindegeschreiber:**

sig. Walter Gugger

sig. Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Regionale Zivilschutzreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und den Anschlussgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt worden ist.

Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen erhoben worden.

Uetendorf, 11. September 2001

Der Gemeindegeschreiber

sig. Kurt Spöri